

Regionale Schule mit Grundschule Schwaan „Prof. Franz Bunke“

Schulordnung

Allgemeines

1. Im Krankheitsfall ist der Schüler durch die Eltern bis 09.00 Uhr im Sekretariat abzumelden. Der unterrichtende Lehrer meldet die fehlenden Schüler nach der ersten Stunde im Sekretariat.
2. Das Verlassen des Schulgrundstückes ist während der Schulzeit nur nach Genehmigung durch den Klassenleiter oder den Aufsicht führenden Lehrer erlaubt. Das trifft auch für Arztbesuche während der Schulzeit zu.
3. Schüler, die mit dem Fahrrad, Moped, Motorrad und Pkw zur Schule kommen, haben diese an den dafür vorgesehenen Plätzen ordnungsgemäß abzustellen und zu sichern.
4. Das Fahren mit Fahrrädern, Boards usw. auf dem Schulgelände ist zur Vermeidung von Unfällen verboten.
5. In der Schule und bei schulischen Veranstaltungen sind die Benutzung und das öffentliche Tragen von Handys, Tablets und ähnlichen technischen Geräten mit Betreten des Schulgeländes grundsätzlich untersagt. Ausnahmen z.B. zu unterrichtlichen Zwecken regelt das pädagogische Personal. Bei Zuwiderhandlungen wird das Handy eingezogen, im Sekretariat hinterlegt und erst nach Kenntnisnahme des Verstoßes durch eine/n Erziehungsberechtigte/n wieder ausgehändigt. Fotografieren und Filmaufnahmen sind streng untersagt und führen zum Einzug des Handys. In dringenden Fällen kann über das Sekretariat telefoniert werden bzw. nach individueller Rücksprache mit dem Lehrer das Privathandy befristet genutzt werden.
6. Während des gesamten Schultages sind Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen hat jeder Schüler Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß dem Schulgesetz § 60 bzw. des Jugendschutzgesetzes zu erwarten.
7. Verfassungsfeindliche Äußerungen rechts- und linksextremistischer, sexistischer oder religiös fundamentalistischer Art sind verboten. Das beinhaltet auch das Tragen von Kleidung und Symbolen mit diesbezüglichen Aussagen.
8. Das Mitbringen von Messern, Feuerzeugen und anderen gefährlichen Gegenstände in die Schule ist verboten.

Regionale Schule mit Grundschule Schwaan „Prof. Franz Bunke“

9. Bei Katastrophen verhalten sich alle im Schulgebäude befindlichen Personen entsprechend des Evakuierungsplanes.
10. Fundsachen werden in der Schule bis 14 Tage nach Beginn des neuen Schulhalbjahres aufbewahrt.

Für den Unterricht

1. Die Schüler der Regionalen Schule und Grundschule können das Schulgebäude erst 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn durch die Haupteingänge betreten. Aus sicherheitstechnischen Gründen bleibt die Schule während der Schulzeit verschlossen. Nur in den Pausen werden die Haupteingänge geöffnet.
2. Der Lehrer beginnt und beendet den Unterricht.
3. Bei Nichterscheinen eines Lehrers informiert der Klassensprecher oder ein Vertreter spätestens nach 5 Minuten die Schulleitung.
4. Aus hygienischen Gründen ist es Schülern und Lehrern nicht gestattet, Jacken und Mäntel in den Klassenraum mitzunehmen. Sportsachen sind regelmäßig mit nach Hause zu nehmen.
5. Essen während des Unterrichts ist erst nach Erlaubnis des Lehrers gestattet.
6. Die Fenster sind nur mit Genehmigung des Lehrers zu öffnen.
7. Für nicht zum Unterricht erforderliche Wertgegenstände ist jeder selbst verantwortlich. Die Schule übernimmt keine Haftung. Ausnahmefälle müssen mit dem Klassen- bzw. Fachlehrer im Vorfeld abgesprochen werden.
8. Für die Benutzung der Sporthalle gilt die Hallenordnung. Entsprechend gelten die jeweiligen Fachraumordnungen.
9. Am Schluss des Unterrichts sorgt der Lehrer dafür, dass die Klasse den Raum sauber verlässt. Alle Fenster sind zu schließen. Nach der letzten Stunde sind die Stühle hochzustellen (**außer Freitag**). Alle Räume sind zu verschließen.

Regionale Schule mit Grundschule Schwaan „Prof. Franz Bunke“

Für die Pausen

1. In den kleinen Pausen erfolgt der Raumwechsel auf dem kürzesten Weg. In den großen Pausen gehen alle Schüler unverzüglich auf den Hof oder zum Essen. Bei schlechtem Wetter erfolgt eine Durchsage und alle Schüler verbleiben unter Aufsicht der verantwortlichen Lehrer im Klassenraum.
2. Zum Sportunterricht gehen die Klassen auf dem vorgeschriebenen Weg unter Beachtung der StVO und der Belehrung durch die Sportlehrer.
3. Bei Raumwechsel verlässt der Lehrer erst nach den Schülern den Klassenraum und verschließt ihn.
4. Nach dem Betreten des Unterrichtsraumes der folgenden Stunde ist die Arbeitsbereitschaft herzustellen.
5. Anlage zur Schulordnung-> Testphase bis Ende des Schuljahres 24/25

Bei Verstoß gegen die Klassenregeln und die Schulordnung werden je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen.

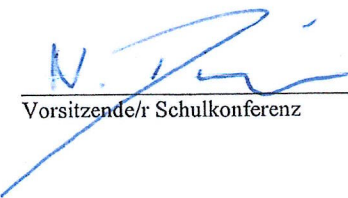
Alle Schüler und Lehrkräfte sind für die Einhaltung der Schulordnung verantwortlich.

Änderungen und Ergänzungen sind der Schulkonferenz vorbehalten.

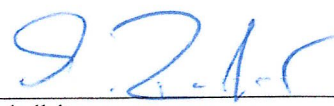
Der Schulleiter wird beauftragt, alles Nötige zu veranlassen, damit die Schulordnung eingehalten wird.

Schwaan, den 29.10.2024

Ort, Datum



Vorsitzende/r Schulkonferenz



Schulleiter

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte

1. Präambel

Unsere Schule ist ein Ort zum Lernen und Leben, an dem die Vorteile technologischer Anwendungen, die das Lernen unterstützen, eingesetzt werden sollen. Gleichzeitig wollen wir eine sichere Umgebung schaffen und lernen, digitale Medien verantwortungsvoll, reflektiert und kompetent zu nutzen.

Die Nutzung aller Medien an der Prof.-Franz-Bunke Schule erfolgt in persönlicher, altersgemäßer Verantwortung. Dabei sind insbesondere die Hausordnung der Schule, das Schulrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie gesetzliche Regelungen (u.a. Jugendschutzgesetz, Medienrecht, Strafrecht) zu beachten. Rechte Dritter (z.B. Urheber-, Marken-, Persönlichkeitsrechte, Recht am eigenen Bild) dürfen nicht verletzt werden. Rechtswidrige Inhalte (z.B. pornografische, gewaltverherrlichende und ehrverletzende Inhalte, Kennzeichen und Inhalte verfassungswidriger Organisationen) sind untersagt.

Diese Ordnung regelt den verantwortungsbewussten und pädagogisch begründeten Umgang mit digitalen Endgeräten an unserer Schule.

2. Geltungsbereich

- (1) Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie weitere Beteiligte im schulischen Kontext auf dem Schulgelände, in Unterrichtsräumen, bei schulischen Veranstaltungen sowie schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule.
- (2) Alle Personen, die digitale Geräte und die schulische digitale Infrastruktur der Professor-Franz-Bunke-Schule in Schwaan nutzen, sind verpflichtet, sich an diese Ordnung zu halten. Verstöße können pädagogische, disziplinarische oder rechtliche Konsequenzen haben.

Regionale Schule mit Grundschule Schwaan

„Prof. Franz Bunke“

3. Ziel und Zweck der Nutzung digitaler Endgeräte

- (1) Die Nutzung digitaler Endgeräte dient ausschließlich der Unterstützung schulischer Lernprozesse und erfolgt auf Weisung oder mit Erlaubnis der Lehrkraft.
- (2) Während der Nutzung dürfen ausschließlich unterrichtsbezogene Apps, Dateien und Medieninhalte verwendet werden. Die Nutzung von Social-Media-Apps (z.B. TikTok, Snapchat, Instagram, Messenger-Dienste) ist untersagt.

4. Mitbringen und Aufbewahren privater Geräte

- (1) Private digitale Endgeräte wie Smartphones, Kopfhörer, Smartwatches usw. sind während des Schultages im ausgeschalteten Zustand im Schulranzen oder unsichtbar in der Tasche aufzubewahren.
- (2) Die Nutzung dieser Geräte im Unterricht, auf dem Schulgelände oder während der Pausen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft oder der Schulleitung erlaubt. Ausnahmen sind Notfälle oder medizinisch notwendige Anwendungen (Nachweis erforderlich).
- (3) Der Einsatz nicht schulisch administrierter Geräte (eigene Tablets oder Notebooks) ist ab Klassenstufe 9 in pädagogisch begründeten Lernsituationen möglich. Entsprechende Belehrungen und Bedingungen werden durch die Schulleitung dokumentiert.

5. Nutzung schulischer Endgeräte

- (1) Schulische Geräte (z. B. Tablets, Beamer, Smartboards, Monitore) dürfen ausschließlich zu schulischen Zwecken sowie zur Erreichung der Erziehungs- und Bildungsziele genutzt werden.
- (2) Jede private oder gewerbliche Nutzung ist unter Verwendung von schulischen Geräten oder Diensten untersagt.
- (3) Schäden oder technische Probleme sind unverzüglich der zuständigen Lehrkraft zu melden.

Regionale Schule mit Grundschule Schwaan „Prof. Franz Bunke“

- (4) Voreinstellungen an Geräten dürfen ausschließlich von durch die Schulleitung berechnigte Personen verändert werden.
- (5) Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haften die Verursachenden.
- (6) Nach der Nutzung sind alle Dienste ordnungsgemäß abzumelden. Selbst erstellte Dateien, insbesondere Fotos, sind auf den I-Pads zu löschen.

6. Verhaltensregelungen

- (1) Mit dem Betreten des Schulgebäudes werden alle Geräte ausgeschaltet und nicht sichtbar verwahrt (in der Schultasche oder Schließfach). Dies gilt nicht im Notfall oder auf Anordnung der Lehrkräfte für die Nutzung zu Erziehungs- und Bildungszwecken.

7. Prüfungen und Leistungsnachweise

- (1) In Prüfungen und bei Leistungsnachweisen sind alle privaten digitalen Geräte auszuschalten und an einem von der Lehrkraft bestimmten Ort abzulegen.
- (2) Das unerlaubte Mitführen eines digitalen Gerätes gilt als Täuschungsversuch.
- (3) Der Einsatz digitaler Geräte oder digitaler Dienste ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft erlaubt.

8. Künstliche Intelligenz

- (1) Der Einsatz von KI-Anwendungen zur Erstellung oder Bearbeitung schulischer Leistungen ist ohne die ausdrückliche Zustimmung durch die Lehrkraft untersagt.
- (2) Eine pädagogisch begleitete Nutzung kann in begründeten Einzelfällen durch die verantwortliche Lehrkraft gestattet werden.

Regionale Schule mit Grundschule Schwaan

„Prof. Franz Bunke“

9. Konsequenzen bei Verstößen

- (1) Bei Regelverstößen kann das Gerät durch schulisches Personal eingezogen und im Sekretariat zur Abholung hinterlegt werden. Eine Aushändigung erfolgt nur an die Erziehungsberechtigten bzw. mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern an den Schüler, bei Volljährigen nach Unterrichtsschluss.
- (2) Bei Täuschungsversuchen in Leistungskontrollen oder Prüfungen unter Nutzung unerlaubter Hilfsmittel wird die Note 6 erteilt.
- (3) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die Schulleitung die Nutzung digitaler Geräte in der Schule und Dienste der Schule befristet einschränken oder untersagen.
- (4) Eine solche Maßnahme kann sich auf Einzelpersonen, Klassen, Jahrgänge oder die gesamte Schülerschaft beziehen, muss jedoch verhältnismäßig sein. Die Maßnahme ist in der Regel auf maximal einen Monat befristet, kann jedoch verlängert werden, wenn dies zur Wahrung des Schulfriedens notwendig ist.

10. Haftungsregelungen

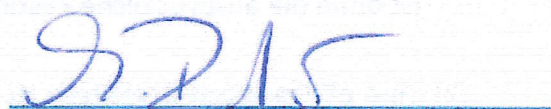
- (1) Für von Schülerinnen und Schülern privat mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Schule grundsätzlich keine Haftung.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Schulordnung und tritt mit Beschluss der Schulkonferenz in Kraft.
- (2) Änderungen werden durch die Schulkonferenz beschlossen.
- (3) Sollte ein Teil dieser Ordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt gültig.

Ort, Datum: Schwaan, 15.06.2026


Unterschrift Vorsitzende/r Schulkonferenz


Unterschrift Schulleitung